

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag § 4 und 8a BImSchG vom 14.02.2023 und 12.07.2023 auf Errichtung/Betrieb eines Sprengstofflagers nach Nr. 9.3.2 V, Anhang 1 der 4. BImSchV i.V.m. Stoffliste Nr. 30 Spalte 3, Anhang 2 der 4. BImSchV durch die Technischer Großhandel Müller GmbH, vertreten durch Herrn Franz Müller, Ranham 12, 83349 Palling

**Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Technischer Großhandel Müller GmbH beantragt mit Schreiben vom 14.02.2023 die Errichtung und den Betrieb eines Sprengstofflagers in Palling und am 14.02.2023 die Zulassung des vorzeitigen Beginns. Die Antragsunterlagen wurden zuletzt am 27.06.2023 ergänzt.

Für das Genehmigungsverfahren ist gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 9.3.3 S der Anlage 1 zum UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen. Diese erfolgt als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. § 4 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (§ 7 Abs. 2 UVPG). In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung aber in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden durch die Vorhabensträgerin Angaben gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 des UVPG vorgelegt. Aufgrund dieser Angaben konnte schlüssig darlegt werden, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch das Vorhaben nachteilig berührt werden.

Das Landratsamt Traunstein kommt aufgrund überschlägiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. 7 Abs. 2 UVPG besteht daher nicht.

Bei dieser Einschätzung berücksichtigt wurden auch die die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen/ Behörden und der beauftragten Gutachter.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.78 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-7991 wird gebeten.

Traunstein, 24.07.2023  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl  
Abteilungsleiter